



Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen

Breitbandfördergesetz (BBFG)

vom ...

[Vorentwurf vom 14.03.2025]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 92 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des landesweiten Ausbaus passiver Infrastrukturen für Glasfasernetze und terrestrische Funkanlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, welche feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten.

² Passive Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind Komponenten, die andere Netzkomponenten aufnehmen, ohne Stromversorgung auskommen und die sich für den Ausbau von Fernmeldenetzen eignen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein Ausbau nach Artikel 1 Absatz 1 ohne Finanzhilfen nicht stattfinden würde.

² Die Förderung erfolgt im Rahmen eines gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms und in Form von Förderbeiträgen an Gemeinden.

SR

¹ SR 101

2. Abschnitt: Förderprogramm

Art. 3 Dauer

¹ Das Programm ist auf sieben Jahre befristet.

² Der Bundesrat kann es einmalig maximal um drei Jahre verlängern, sofern die der Spezialfinanzierung zugewiesenen zweckgebundenen Bundesmittel nach Ablauf der sieben Jahre nicht ausgeschöpft wurden.

³ Das Programm beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es endet in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages für das Programm nach Artikel 7 Absatz 2.

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

¹ Die Höhe des Förderbeitrages entspricht der Differenz der folgenden Beträge:

- a. Barwerte der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen;
- b. Barwerte der erwarteten relevanten Erlöse aus dem Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten und der relevanten Erlöse nach Absatz 1.

³ Er kann einen Mindestbetrag festlegen, den der Förderbeitrag erreichen muss, damit er gewährt werden kann.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrages

¹ Der Förderbeitrag setzt sich aus einem Anteil des Bundes von 50 Prozent und einem Anteil des Kantons von 50 Prozent zusammen.

² Eine allfällige Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.

Art. 6 Anteil des Bundes

¹ Der Anteil des Bundes am Förderbeitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite als einmalige nichtrückzahlbare Geldleistung gewährt.

² Er beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen.

³ Der Bundesrat kann für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

¹ Für die Finanzierung der Anteile des Bundes an den Förderbeiträgen und die Aufwendungen des Bundes für die Administration des Programms werden jene Konzes-

sionsgebühren von Funkkonzessionen nach Artikel 22a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)² zweckgebunden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden.

² Die Zweckbindung nach Absatz 1 erfolgt bis längstens zum Ende des Programms, aber höchstens bis zu einem Betrag von 375 Millionen Franken.

³ Nach Abschluss des Programms werden nicht verpflichtete zweckgebundene Mittel dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für Förderbeiträge und Verfahren

Art. 8 Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

¹ Der Anteil des Bundes am Förderbeitrag wird für ein Ausbauprojekt gewährt, sofern:

- a. für die betroffenen Anschlüsse noch keine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt ist;
- b. die passiven Infrastrukturen dem Ausbau von Glasfasernetzen oder terrestrischen Funkanlagen dienen und feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten;
- c. die gesuchstellende Gemeinde im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen hat, dass ein Ausbau mit leitungsgebundenen festen Anschlüssen, die im Innern von Gebäuden Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten, im Zeitpunkt der Gesucheingabe weder erfolgt noch geplant ist;
- d. das Ausbauprojekt gemäss der Berechnung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht eigenwirtschaftlich realisierbar ist;
- e. der Anteil des Bundes maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt;
- f. falls der Bundesrat einen Mindestbetrag des Förderbeitrags festlegt: dieser Betrag erreicht wird;
- g. falls der Bundesrat für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegt: dieser Betrag nicht überschritten wird;
- h. der Kanton sich dazu verpflichtet, sich mit 50 Prozent am Förderbeitrag zu beteiligen;
- i. das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist;
- j. der Zuschlag für Bau oder Betrieb im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach dem massgebenden kantonalen Recht gewährt worden ist, die dabei berücksichtigte Anbieterin nicht auf der Liste nach Artikel

9 Absatz 2 aufgeführt ist und die allfällige Plausibilisierungsprüfung nach Artikel 10 Absatz 2 bestanden wurde; sowie

- k. die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

² Der Bundesrat regelt das Erkundungsverfahren und das Ausschreibungsverfahren. Er bestimmt die durch die Anbieterinnen einzureichenden Unterlagen. Er kann Kriterien und technische Spezifikationen für den Zuschlag festlegen.

³ Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ vorsehen. Er kann Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k festlegen.

Art. 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Eigentümerinnen von Infrastrukturen zur Gebäudeerschliessung sind verpflichtet, im Rahmen des Erkundungsverfahrens der gesuchstellenden Gemeinde oder auf Anfrage des BAKOM vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustand sowie den für die drei folgenden Jahre geplanten Ausbau von Netzen zur Erbringung von Fernmeldediensten an festen Standorten bekannt zu geben. Das BAKOM kann diese Daten veröffentlichen.

² Das BAKOM veröffentlicht eine Liste mit den Namen von Anbieterinnen und Eigentümerinnen, welche ihre Mitteilungspflichten verletzt haben. Es gewährt das rechtliche Gehör, bevor es eine Anbieterin oder Eigentümerin auf die Liste setzt.

Art. 10 Verfahren

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind beim Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft das Gesuch. Hat sich an einem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j nur eine Anbieterin beteiligt, so ist das Gesuch vertieft zu prüfen und die Plausibilität der gemachten Angaben zu verifizieren.

³ Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Kanton das Gesuch mit einem Prüfbericht und den formell-rechtskräftigen Baubewilligungen an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) weiter.

⁴ Das BAKOM berücksichtigt bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel die Reihenfolge des Eintreffens der Gesuche. Es entscheidet mittels Verfügung und legt dabei die Höhe des Förderbeitrages endgültig fest. Es kann Bedingungen festlegen. Es veröffentlicht seine Entscheide und darf dabei auch Personendaten nennen.

³ SR 734.7

⁵ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Prüfung und an die Dokumentation durch die Kantone fest. Das BAKOM kann Referenzwerte für die Plausibilisierung vorgeben. Liegen keine passenden Referenzwerte vor, kann das BAKOM beim Entscheid über das Gesuch unabhängige Dritte beiziehen.

Art. 11 Auszahlung

¹ Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die gesuchstellende Gemeinde ausbezahlt.

² Auszahlungen erfolgen frühestens, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Die letzte Auszahlung wird grundsätzlich nach Überprüfung des geförderten Projektes geleistet.

Art. 12 Überprüfung des geförderten Projektes

¹ Das BAKOM überprüft unter Mitwirkung des Kantons, ob die Gemeinde das geförderte Projekt gesetzmässig und zu den ihr auferlegten Bedingungen ausführt.

² Der Bundesrat regelt den Prozess der Überprüfung.

4. Abschnitt: Zugang zu geförderten Infrastrukturen

Art. 13 Gewährung des Zugangs

¹ Betreiberinnen von geförderten Infrastrukturen müssen Anbieterinnen von Fernmeldediensten Zugang zu diesen Infrastrukturen und zu den von ihnen darüber erbrachten Diensten gewähren.

² Der Zugang ist während der gesamten ökonomischen Nutzungsdauer der geförderten Infrastrukturen zu gewähren. Er muss auch nach einer Veräusserung der geförderten Infrastrukturen gewährt werden.

³ Diese Bestimmung geht Artikel 11 FMG⁴ vor.

⁴ Der Bundesrat legt die Formen des Zugangs fest.

Art. 14 Bedingungen des Zugangs

¹ Der Zugang ist gegen Entschädigung zu gewähren. Die Gewährung des Zugangs muss transparent und darf nicht diskriminierend sein. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang nachsuchen, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Geschäftseinheiten oder Tochterfirmen der Betreiberin der geförderten Infrastrukturen.

² Die Entschädigung für den Zugang orientiert sich an den anrechenbaren Kosten für Ausbau und Betrieb der geförderten Infrastrukturen abzüglich des erhaltenen Förderbeitrages. Die Differenz zwischen den von der Betreiberin der geförderten Infrastrukturen angebotenen Zugangspreisen und ihren Endkundenpreisen muss einer vergleichbaren, effizienten Anbieterin erlauben, kostendeckende Erträge zu erwirtschaften.

³ Der Bundesrat konkretisiert die Bedingungen des Zugangs und regelt die Berechnung der Entschädigung.

Art. 15 Streitigkeiten im Bereich des Zugangs

¹ Bei Streitigkeiten über den Zugang und dessen Bedingungen verfügt die ComCom die Bedingungen auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des BAKOM.

² Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen über den Zugang werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

5. Abschnitt: Amtshilfe und Rechtsschutz

Art. 16 Amtshilfe

Schweizerische Behörden geben dem BAKOM auf Anfrage diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Das BAKOM übermittelt anderen schweizerischen Behörden auf Anfrage die Daten, die im Rahmen der Prüfung nach Artikel 10 Absatz 2 gesammelt wurden, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 17 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften dem BAKOM übertragen, namentlich für die Artikel 4 Absätze 2 und 3, 6 Absatz 3, 8 Absätze 2 und 3, 10 Absatz 5 sowie 14 Absatz 3.

Art. 19 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 20 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang

(Art. 19)

Änderung anderer Erlasse

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵

Art. 83 Bst. p Ziff. 4

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:

- 4. Streitigkeiten nach Artikel 15 Absatz 1 des Breitbandfördergesetzes vom⁶ ...

2. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁷

Art. 4a Meldepflicht

¹ Erschliessen Eigentümerinnen von Infrastrukturen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen für Dritte mit diesen Infrastrukturen Gebäude, so müssen sie sich beim BAKOM melden. Das BAKOM führt eine Liste dieser Eigentümerinnen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Meldung und die Führung der Liste.

Art. 39a Verwendung von Konzessionsgebühren

¹ Der Bundesrat kann einen Teil des Erlöses aus den Konzessionsgebühren nach Artikel 39 für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien verwenden.

² Die allfällige Verwendung für Massnahmen nach Absatz 1 hat Vorrang vor einer Zweckbindung nach Artikel 7 des Breitbandfördergesetzes vom ...⁸.

Art. 59a Mitteilungspflicht für einen nationalen Breitbandatlas

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten und meldepflichtige Eigentümerinnen nach Artikel 4a sind verpflichtet, dem BAKOM regelmässig Daten zur Abdeckung von Gebäuden mit Infrastrukturen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen für Dritte einzureichen.

⁵ SR 173.110

⁶ SR xy

⁷ SR 784.10

⁸ SR xy

² Diese Daten werden zur Erstellung und zum Betrieb eines nationalen Breitbandatlas verwendet.

³ Das BAKOM kann die Daten nach Absatz 1 in nicht aggregierter Form veröffentlichen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der einzureichenden Daten.